

Beschreibung des Verfahrens Anfangsbewertung

CoP-Audit



Inhaltsverzeichnis

1	VERFAHREN "COP-AUDIT"	2
1.1	Auditvorbereitung	2
1.2	Audit vor Ort – Anfangsbewertung.....	2
1.3	Erteilung des Zertifikats/Bestätigung.....	3
2	ÜBERWACHUNGSAUDIT	3
3	RE-ZERTIFIZIERUNG	3
4	ERWEITERUNGSAUDIT.....	3
5	ÜBERNAHME VON ZERTIFIZIERUNGEN ANDERER ZERTIFIZIERUNGSSTELLEN	3
6	MANAGEMENT VON NICHTKONFORMITÄTEN	3
7	RECHTE UND PFLICHTEN DES KUNDEN UND DES TECHNISCHEN DIENSTES (TÜV NORD CERT)	4

Haben Sie Fragen zu der Leistungsbeschreibung? Wir helfen Ihnen gern weiter.

Sie erreichen uns per Mail info.tncert@tuev-nord.de oder persönlich von Montag bis Freitag zwischen 07:30 Uhr und 18:00 Uhr unter 0800 – 2457457.

TÜV NORD CERT GmbH
Am TÜV 1
45307 Essen
www.tuev-nord-cert.de

Beschreibung des Verfahrens Anfangsbewertung

CoP-Audit



Das Verfahren "Anfangsbewertung" (CoP-Q Audit) besteht aus der Angebots- und Vertragsphase, der Auditvorbereitung, der Durchführung der Audits (Bewertung vor Ort) und der Erstellung der CoP-Auskunft für das KBA. Eine erneute Anfangsbewertung im Unternehmen (weitere Genehmigungsobjekte) ist möglich.

Eine Anfangsbewertung beim künftigen Genehmigungsinhaber kann für ein Typgenehmigungsverfahren (TGV) durch das KBA genutzt werden.

Das CoP-Audit findet in der Regel beim Genehmigungsinhaber statt. Im Ergebnis jeder Vor-Ort-Bewertung wird eine "CoP-Auskunft" erstellt.

Die Auditoren/Auditorinnen werden vom TÜV NORD CERT- Zertifizierungsstellenleiter entsprechend der Zulassung für die Branche, den Standard und ihrer Kompetenz ausgewählt.

1 VERFAHREN "COP-AUDIT"

1.1 Auditvorbereitung

Die Auditvorbereitung dient der Überprüfung, ob eine Anfangsbewertung beim Auftraggeber sinnvoll ist. Hierbei wird geklärt, ob und welche Genehmigungen der Kunde beim KBA bereits besitzt oder beabsichtigt zu beantragen.

Die Auditoren informieren sich über aktuelle gültige Verordnungen / Richtlinien sowie Merkblätter (u. a. Merkblatt zur Anfangsbewertung "MAB") des KBA.

Auf Basis vorliegender Informationen wird der Auditplan erstellt und mit dem Kunden abgestimmt. Im Auditplan werden die Genehmigungsobjekte/-gruppen aufgeführt.

1.2 Audit vor Ort – Anfangsbewertung

Vor Ort wird bewertet, inwieweit das Managementsystem eine wirksame Kontrolle der Übereinstimmung der hergestellten Genehmigungsobjekte mit dem jeweils genehmigten Typ gewährleistet.

Dabei werden die Zusatzforderungen aus dem Straßenverkehrsrecht einbezogen, d. h. der Abgleich der CoP-Q Prüfungen im Unternehmen mit den Anforderungen aus den Regelwerken (u. a. VO, ECE, StVZO). Die Dokumentation der Ergebnisse erfolgt unter zusätzlicher Anwendung der "Auskunft zur Gewährleistung der Übereinstimmung der Produktion" (CoP-Auskunft, in der jeweiligen aktuellen Fassung).

Es wird gewährleistet, dass jeder KBA-Auditor den Zugang zu den entsprechenden Regelwerken hat.

Der Auditor bewertet vor Ort, inwieweit das QM-System eine wirksame Kontrolle der gefertigten Teile / Objekte gewährleistet.

Im Falle von Fremdfertigung von Teilen, für die ein Typgenehmigung beim KBA beantragt werden soll, ist dieser Sachverhalt entsprechend in das CoP-Audit mit einzubeziehen.

Die Dokumentation der Vor-Ort-Prüfung erfolgt in der CoP-Auskunft und ggf. im "Abweichungsbericht KBA".

Die Vor-Ort-Prüfung wird ausreichend durch Beispiele, Einzelheiten und Besonderheiten dokumentiert.

Beschreibung des Verfahrens Anfangsbewertung

CoP-Audit



1.3 Erteilung des Zertifikats/Bestätigung

Die Erteilung eines Zertifikates / der Bestätigung erfolgt nicht. Mit der positiven Prüfung des Verfahrens durch den Leiter der Zertifizierungsstelle bzw. durch seinen Stellvertreter oder benannte Personen wird die CoP-Auskunft an das KBA weitergeleitet.

Der Prüfende darf nicht an der Auditierung beteiligt gewesen sein.

Die CoP-Auskunft kann nur dann fertiggestellt und weitergeleitet werden, wenn alle Nichtkonformitäten behoben sind, d. h. wenn die ggf. festgelegten Korrekturmaßnahmen vom KBA-Auditteam angenommen bzw. verifiziert sind.

2 ÜBERWACHUNGSAUDIT

Nicht vorgesehen.

3 RE-ZERTIFIZIERUNG

Nicht vorgesehen.

4 ERWEITERUNGSAUDIT

Nichtzutreffend.

5 ÜBERNAHME VON ZERTIFIZIERUNGEN ANDERER ZERTIFIZIERUNGSSTELLEN

Nichtzutreffend

6 MANAGEMENT VON NICHKONFORMITÄTEN

Die Einstufung der Ergebnisse erfolgt gemäß den Forderungen der ISO/IEC 17021-1. Dies entspricht den Festlegungen des Zertifizierungsverfahrens "ISO 9001".

Eine Hauptabweichung ist darüber hinaus wie folgt definiert:

- es besteht die Gefahr, dass ein nicht genehmigtes Produkt mit Genehmigungszeichen in Verkehr gebracht bzw. der Eindruck erweckt wird, dass es genehmigt ist
- ein nicht genehmigungskonformes Erzeugnis in den Markt gelangen kann
- fehlerhafte Erzeugnisse nicht zurückgerufen werden können
- der Genehmigungsinhaber weicht von den Bestimmungen der Genehmigung ab und ergreift nicht unverzüglich adäquate Korrekturen und Korrekturmaßnahmen
- sonstige schwerwiegende Verstöße gegen genehmigungsrelevante Anforderungen.

Die Prüfung der Erledigung von Abweichungen zu genehmigungsrelevanten Anforderungen erfolgt durch ein Mitglied des Auditteams. Der Kunde wird über das Ergebnis der Überprüfung informiert.

7 RECHTE UND PFLICHTEN DES KUNDEN UND DES TECHNISCHEN DIENSTES (TÜV NORD CERT)

- **Kunde:**

- Ermöglichung zur Durchführung von Witness-Begutachtungen durch das KBA. Dies schließt ein, dass die Hersteller verpflichtet werden, die Teilnahme des Witness-Begutachters/der Witness-Begutachterin zu ermöglichen.
- Dem KBA das Recht einzuräumen, Auditberichte, Qualitätsaufzeichnungen und sonstige für die Typgenehmigung und Marktüberwachung relevante Unterlagen anzufordern.
- Die Weitergabe von Informationen und Dokumenten (z. B. CoP-Auskunft) an das KBA.
- Informationspflicht, über neue Genehmigungen oder die Absicht Genehmigungen zu beantragen (zu jeder Anfangsbewertung).
- Dem Technischen Dienst zu erlauben, auditrelevante Informationen (z.B. Abfrage der Genehmigungen des Herstellers) beim KBA anzufragen.
- Verpflichtung, dem Technischen Dienst jede für die Bewertung insgesamt relevante Information zukommen zu lassen.

- **Technischer Dienst:**

- Der Hersteller ist über die Rechte und Pflichten des Genehmigungsinhabers und der Genehmigungsbehörde zu informieren. Ihm ist zu erläutern, dass diese Rechte und Pflichten unabhängig von einer eventuellen Zertifizierung gültig sind.
- Überprüfung (vor jeder Anfangsbewertung), welche Genehmigungen dieser (insbesondere beim KBA) bereits besitzt oder ob er beabsichtigt, in absehbarer Zeit Genehmigungen zu beantragen.